

EU und Vorderlader

A. Die Neufassung der EU-Richtlinie sieht für Vorderladerwaffen (dieser Begriff erscheint in den EU-Texten nicht, dort spricht man von „antique weapons“ - „antike Waffen“) folgende Regelungen vor:

1. Abschnitt III b):

Bisherige Fassung:

Im Sinne dieses Anhangs sind nicht in die Definition der Feuerwaffen einbezogen Gegenstände, die der Definition zwar entsprechen, die jedoch ...

c) als antike Waffen oder Reproduktionen davon gelten, sofern sie nicht unter die obigen Kategorien fallen und den einzelstaatlichen Vorschriften unterliegen.

Neue Fassung

... die jedoch...

b) als historische Waffen gelten, sofern sie nicht unter die in Abschnitt II vorgesehenen Kategorien fallen und dem einzelstaatlichen Recht unterliegen.

Bis zur Koordinierung auf Unionsebene dürfen die Mitgliedstaaten ihr jeweiliges einzelstaatliches Recht auf die in diesem Abschnitt aufgeführten Feuerwaffen anwenden.

- Früher „antike“ und jetzt „historische“ Waffen (lediglich andere Übersetzung, im englischen immer „antique“) wie Vorderlader fallen bisher und fallen auch künftig nicht unter die Richtlinie. Einerseits fallen sie nicht unter die Kategorien A bis C der Neufassung. Andererseits unterliegen sie dem deutschen Waffenrecht, das in Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nrn. 1.6 bis 1.9 solche „historischen“ Waffen - deren **Modell** vor dem 1.1.1871 entwickelt wurde - von der Erlaubnispflicht zum Erwerb **und** Besitz ausnimmt. Insofern spielt der Wegfall der Kategorie D „lange Einzellader-Schusswaffen mit glattem Lauf/glattem Läufen“ für das deutsche Recht keine Rolle.

- Bedeutsam ist allein der Wegfall der Erwähnung der „Reproduktionen“ in der Neufassung (vgl. hierzu zum Erwägungsgrund 27).

- Allerdings lässt der Satz „bis zur Koordinierung auf Unionsebene“ befürchten, dass die EU anstrebt, eine in allen EU-Staaten gleiche waffenrechtliche Regelung durchzusetzen. Ob man hierbei weiter als das deutsche Recht gehen wird, ist im Hinblick auf die bereits jetzt erkennbaren Widerstände anderer EU-Länder zweifelhaft.

2. Erwägungsgrund 27

Vorab ist festzustellen, dass Erwägungsgründe lediglich als Empfehlungen an die Mitgliedstaaten gesehen werden müssen, die - anders als die Regelungen der nachfolgenden eigentlichen Richtlinie - nicht in nationales Recht umgesetzt werden müssen.

Wenn die Mitgliedstaaten über einzelstaatliches Recht zu historischen Waffen verfügen, unterliegen diese Waffen nicht den Anforderungen der Richtlinie 91/477/EWG.

Dies ist nach deutschem Recht mit der Regelung in der Anlage (s.o.) der Fall.

3. *Nachbildungen historischer Waffen kommt jedoch nicht dieselbe historische Bedeutung bzw. nicht dasselbe historische Interesse zu, und können unter Verwendung moderner Techniken hergestellt werden, mit denen die Haltbarkeit verlängert und die Genauigkeit verbessert werden kann.*

Diese Aussage dürfte so wohl kaum haltbar sein und zeigt erneut die mangelnde technische Kenntnis der EU-Organe. Dennoch wird mit dieser Formulierung ein Unterschied zu den eigentlichen historischen Waffen hergestellt, der als Folge der Änderung in Abschnitt III b) zu sehen ist. Konkrete rechtliche Auswirkungen ergeben sich hieraus für das deutsche Recht jedoch nicht.

4. *Diese nachgebildeten Feuerwaffen **sollten** daher in den Anwendungsbereich der Richtlinie 81/477/EWG aufgenommen werden.*

Dies ist als Erwägungsgrund lediglich eine Empfehlung, die noch dadurch verstärkt wird, dass das Wort „sollten“ gebraucht wird (englisch „should be“). Mit der Verwendung des Konjunktivs wird verdeutlicht, dass eine rechtliche Verpflichtung für den deutschen Gesetzgeber zu einem Tun nicht besteht.

Als Schlussfolgerung bleibt festzuhalten, dass für das nationale Recht nichts zu ändern ist.

B. Aufbewahrung

Auch hinsichtlich der Anforderungen an die Aufbewahrung ändert sich nichts.

Es gilt für diese Waffen die Grundregel des § 36 WaffG, wonach „die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen sind, um zu verhindern, dass sie abhanden kommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen“.

Lediglich für „Schusswaffen, deren Erwerb nicht von der Erlaubnispflicht freigestellt ist“, ist die Aufbewahrung in Behältnissen der verschiedenen Sicherheitsstufen erforderlich. In § 13 AWaffV ist hierzu in den einzelnen Absätzen (1, 2, 4, 6) konkret bestimmt: „...zu deren Erwerb oder Besitz es einer Erlaubnis bedarf...“. Hierunter fallen die streitigen Waffen nicht, vgl. oben.

Die geplante Neuregelung des § 36 WaffG und des § 13 AWaffV ändert hieran nichts: § 13 Abs. 1 AWaffV trifft Regelungen für „Schusswaffen, deren Erwerb und Besitz erlaubnispflichtig sind,...“ und bestimmt sodann nur für diese die Aufbewahrung in Behältnissen nach der Norm DIN/EN1143-1.

Demgegenüber heißt es in Abs. 2 Entwurf (ähnlich wie bisher): „*Wer Waffen oder Munition besitzt ... hat diese aufzubewahren:*

1. *mindestens in einem verschlossenen Behältnis: Waffen oder Munition, deren Erwerb von der Erlaubnispflicht freigestellt ist; ...“*

Die Änderung stellt lediglich klar, dass die Aufbewahrung „in einem verschlossenen Behältnis“ erfolgen muss. Dies hatte indes bereits die Verwaltungsvorschriften so vorgesehen (Nr. 36.1.1, die von „Mindeststandard“ spricht) und dies entspricht auch den Anforderungen der Rechtsprechung an eine sorgfältige und sichere Aufbewahrung. Also auch insoweit keine materielle Änderung der bisherigen Rechtslage.